

# Wahlrecht

Das Wahlrecht der [Staatsbürger](#) ist eine der tragenden Säulen der [Demokratie](#). Das [Recht](#) auf [Wahlen](#) soll sicherstellen, dass die [Souveränität](#) der Bevölkerung gewahrt bleibt.

---

## Aktives Wahlrecht

Das **aktive Wahlrecht** ist das Recht, bei einer Wahl einen zur Wahl stehenden Wahlberechtigten zu wählen.

Die Wahlen zu allen Volksvertretungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche ab dem 18. Lebensjahr. Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen können auch im Ausland lebende Deutsche an der Wahl teilnehmen. Bei Europa- und Kommunalwahlen sind auch EU-Angehörige wahlberechtigt. In einigen Bundesländern liegt das Wahlalter bei den kommunalen Wahlen bei 16 Jahren.

In der Bundesrepublik besteht die Möglichkeit, an folgenden **politischen Wahlen** teilzunehmen:

- zum [Bundestag](#) (Wahlperiode 4 Jahre)
- zum [Europaparlament](#) (Wahlperiode 5 Jahre)
- zum [Landtag](#) des jeweiligen [Bundeslandes](#) (Wahlperioden meist 5 Jahre)
- zum [Stadtrat](#) bzw. [Gemeinderat](#), in kreisangehörigen Gemeinden auch zum [Kreistag](#), bei kreisfreien Städten meist auch zur Bezirksvertretung/zum Bezirksparlament (letzteres auch in den Stadtstaaten), (Wahlperiode meist 5 Jahre)
- in den meisten Bundesländern auch des [Bürgermeisters/Oberbürgermeisters](#) (sowie bei kreisangehörigen Gemeinden des [Landrates](#) (Wahlperiode zwischen 5 und 7 Jahren))

---

## Passives Wahlrecht

Das **passive Wahlrecht** (auch Wählbarkeit genannt) ist das Recht, bei einer Wahl, beispielsweise zum [Deutschen Bundestag](#), von anderen Wahlberechtigten gewählt zu werden.

Rechtskräftig verurteilten Straftätern kann das passive Wahlrecht aberkannt werden. (sog. Ausschlussgründe) Entsprechende Tatbestände sind zum Beispiel [Hochverrat](#) und [Landesverrat](#)

In **Deutschland** genießen alle volljährigen Bürger das passive Wahlrecht auf kommunaler und Bundesebene. Auf Landesebene liegt das Alter für die Wählbarkeit in [Hessen](#) bei 21 Jahren, in den übrigen Bundesländern bei 18 Jahren.

Für folgende Ämter sind in der Bundesrepublik Deutschland Mindest- bzw. Höchstalter vorgesehen:

- [Bundespräsident](#): Mindestens 40 Jahre alt
- Richter am [Bundesverfassungsgericht](#): Zwischen 40 und 68 Jahre alt
- [Landrat](#): Wechselnde Regelungen in den Bundesländern. In Schleswig-Holstein beispielsweise 27 Jahre am Wahltag.
- [Bürgermeister](#): am Wahltag zwischen 25 und 65 Jahre alt (§46 Gemeindeordnung für Baden - Württemberg, teilweise unterschiedliche Regelungen in anderen Bundesländern)
- Zum [Bundeskanzler](#) kann man dagegen schon ab 18 Jahren gewählt werden.

### Ausschließungsgründe:

- Bei einer Verurteilung zu mind. 1 Jahr Freiheitsstrafe durch ein inländisches [Gericht](#) wird *automatisch* das passive Wahlrecht für fünf Jahre aberkannt (§ 45 StGB)
- bei "politischen" Straftaten (Hoch- oder Landesverrat, Wahlfälschung und Wählernötigung) *kann* das aktive und passive Wahlrecht für zwei bis fünf Jahre entzogen werden.

## Wahlrechtsgrundsätze

- Das Wahlrecht ist **allgemein**, wenn es grundsätzlich allen Staatsbürgern, unabhängig von [Rasse](#), [Einkommen](#), [Geschlecht](#), ... zusteht.
- Es ist **unmittelbar**, wenn die Stimmen der Wähler direkt für die Zuteilung der Abgeordnetensitze verwertet werden ohne eine Zwischenstufe (z.B. Wahlmänner).
- Wahlen sind **frei**, wenn weder in die Aufstellung der Wahlvorschläge, in die Wahlwerbung oder in die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts von dritter Seite eingegriffen wird. Es muss die Möglichkeit geben, frei aus mehreren Kandidaten oder Parteien auszuwählen, auch die Kandidatenaufstellung muss frei sein.
- Sie sind **gleich**, wenn jeder Wähler über die gleiche Zahl von Stimmen verfügt und deren "Gewicht" ebenfalls gleich ist (im Unterschied zu einer [Aktiengesellschaft](#), wo die Zahl der Aktien eines Aktionärs die Stimmzahl bestimmt; beim [europäischen Parlament](#) ist die Gewichtung der Stimme eines Bürgers abhängig von seiner Staatsbürgerschaft).
- **Geheim** sind Wahlen, wenn der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst in einer Wahlkabine selbst ausfüllen und in einem Umschlag in die Wahlurne werfen kann. Es darf nicht feststellbar sein, wie der einzelne Bürger gewählt hat.

Weitere Info unter:

[www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)

[www.wahlrecht.de](http://www.wahlrecht.de)